Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW), in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) und dem Deutschen Bauernverband (DBV)

zu den Kommissionsvorschlägen zur ELER-Förderung 2014 bis 2020 vom 12. Oktober 2011 - Bereich Forstwirtschaft

Die Vorschläge der Kommission zur neuen ELER-Verordnung beinhalten für den Forstbereich richtige Ansätze. Allerdings besteht in einigen Bereichen **Nachbesserungsbedarf**.

1. Wichtig, aber noch nicht ausreichend berücksichtigt ist insbesondere die **Förderung einer wettbewerbsfähigen, multifunktionalen und nachhaltigen Waldbewirtschaftung**, wie sie u.a. in der EU-Forststrategie fixiert ist. Diese kommt bei den vorgeschlagenen Fördergrundsätzen zur **investiven Förderung und zur Förderung von Verarbeitung und Vermarktung** (Art. 27) oder bei der **Unterstützung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur** (Art. 18) teilweise zum Ausdruck, muss aber noch weiter ausgebaut werden. Die Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Forstwirtschaft muss auch in die **Ziele und Prioritätensetzung der ELER-Verordnung** wieder aufgenommen werden. Grundsätzlich sollte die Förderung privater und auch kommunaler Waldbesitzer und ihrer Zusammenschlüsse besondere Berücksichtigung finden.

2. Zur Stärkung wettbewerbsfähiger Strukturen in der Forstwirtschaft ist eine **Förderung überbetrieblicher Zusammenarbeit** (Art. 28 bzw. Art. 36) im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse dringend angezeigt. Eine erfolgreiche Gründung oder Erweiterung bestehender forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse erfordert dabei jedoch einen Förderzeitraum in der ELER-VO von 10 Jahren wie in Deutschland bisher bereits praktiziert. Angesichts des Rückzugs der öffentlichen Forstverwaltungen aus der unterstützenden Betreuung des Privatwaldes und um die Erfüllung der im öffentlichen Interes-

se liegenden Aufgaben weiter sicherzustellen, sollte darüber hinaus sowohl neu gegründeten als auch bestehenden forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen eine markt- und umsatzunabhängige Strukturprämie gewährt werden.

3. Die Integration des Forstbereichs in Maßnahmen zum **Wissens- und Innovationstransfers** (Art. 15) sowie zur **Beratungsförderung** (Art. 16) wird uneingeschränkt begrüßt. Moderne Instrumente wie beispielsweise das Coaching von Betriebsleitern und Geschäftsführern forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse sollten dabei explizit Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollten auch Forstbetriebe in die Möglichkeit des „kurzzeitigen Austauschs" mit Berufskollegen einbezogen und entstehende Vertretungskosten gefördert werden.

4. Bei der neuen Maßnahme der Förderung von **Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)** (Art. 61-63) darf der Forstbereich nicht außen vor bleiben. Beispielsweise in den Bereichen Logistik oder IT-Integration bestehen in der Forstwirtschaft noch erhebliche Innovationspotenziale.

5. Der Abbau des bürokratischen Aufwands ist ein wichtiges Ziel in der Weiterentwicklung der europäischen Forstförderpolitik. Der vorliegende Entwurf lässt die notwendige Konsequenz bei der Umsetzung dieses Zieles vermissen. Insbesondere bei den von der Kommission vorgesehenen **Waldbewirtschaftungsplänen** (Art. 22, 25 und 35) als Fördervoraussetzung für größere Betriebe ist aus deutscher Sicht davon auszugehen, dass die damit beabsichtigte nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes für alle Eigentumsarten bereits über die Bundes- und Landeswaldgesetze gesichert ist. Bewirtschaftungspläne als pauschale Fördervoraussetzung widersprechen dem Grundsatz der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Förderung. Waldbewirtschaftungspläne werden daher abgelehnt.

6. Begrüßt werden die erweiterten Möglichkeiten zu **Aufforstung und Anlagen von Wäldern** (Art. 23). Allerdings muss die Umstellung der Förderung von der Einkommensverlustprämie auf eine Hektarprämie für Bewirtschaftungskosten zu einer Verbesserung der Förderbedingungen führen, insbesondere was die Höhe der Unterstützung anbelangt. Außerdem sollte die bisherige maximale Förderdauer von 15 Jahren fortgeführt werden. Um eine hohe CO2-Speicherleistung zu gewährleisten, sollte die Zuwachsleistung der Baumarten bei der Förderung berücksichtigt werden. Die geplanten und von der

Kommission zu definierenden Mindestumweltanforderungen werden abgelehnt. Umweltanforderungen an Aufforstungsmaßnahmen werden bereits durch die nationale Gesetzgebung entsprechend den jeweiligen Erfordernissen hinreichend sichergestellt.

7. Im Falle von **Waldbränden, anderen Naturkatastrophen oder Schädlingsbefall** (Art. 25) können nach den Kommissionsvorschlägen künftig nur noch dann Schäden für eine Unterstützungsleistung berücksichtigt werden, wenn mindestens 30 Prozent des „forstwirtschaftlichen Potenzials“ zerstört worden sind. Diese hohe Entschädigungsschwelle wird abgelehnt, da sie für die Forstwirtschaft aufgrund der langen Produktionszeiten nicht sachgerecht und deutlich zu hoch angesetzt ist. Die Definition eines erheblichen Schadens muss im Sinne der Subsidiarität den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Entschädigungsschwelle sollte sich in jedem Fall auf die forstliche Bewirtschaftungseinheit (Bestand) beziehen.
   Im Hinblick auf die Minimierung von Wertschöpfungsverlusten sind bei Naturkatastrophen und Schädlingsbefall auch Infrastrukturmaßnahmen wie Nassholzlagerplätze mit in die Förderung einzubeziehen.

8. Bei den **Waldumwelt- und -klimamaßnahmen** (Art. 35) sollten zusätzlich zu flächenbezogenen Zahlungen auch die Gewährung von Zuwendungen ohne Flächenbezug (baum- oder totholzbezogen) vorgesehen werden. Dies sollte durch Einmalzahlungen mit entsprechender Zweckbindungsfrist erfolgen, die sowohl naturschutzfachlich zielführender und verwaltungstechnisch einfacher umsetzbar sind.
   Positiv zu werten ist die Möglichkeit, die Verpflichtungszeiträume auch über die obligatorischen 5 bis 7 Jahre erweitern zu können. Im Hinblick auf CC, Toleranzen bei der Flächenermittlung und auf die jährliche Antragstellung stehen dringend notwendige Erleichterungen noch aus.

9. Wie bei den **Natura 2000-Gebieten** muss auch in Schutzgebieten der **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** (Art. 31) der Wald in die Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden. Diese Unterstützung muss auch Kommunen bzw. kommunalen Waldbesitzern gewährt werden. Ein Großteil der Natura 2000-Gebiete befindet sich in kommunaler Hand. Genauso wie der Privatwald tragen die Kommunen wesentlich zur Erreichung der gemeinschaftlichen Naturschutzziele bei.

10. In der Prioritätensetzung der künftigen ELER-Förderung darf die Risikovorbeugung im Forst nicht fehlen. Bezüglich der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zum **Risikomanagement** sollten deshalb auch Beiträge zu Sturm- und Waldbrandversicherungen zwecks forstbetrieblicher Risikominimierung unterstützt werden.

11. In schwierig zu bewirtschaftenden Waldgebieten (z.B. Berggebieten, Steillagen) ist grundsätzlich die Möglichkeit eines **Bewirtschaftungsausgleichs** mit in die Fördergrundsätze aufzunehmen.

12. Beim **forstlichen Wegebau** muss eine vollständige Finanzierung durch öffentliche Mittel möglich sein. Gleichzeitig sollte auch die **Unterhaltung und Pflege** der Wege gefördert werden können.

13. Eine weitere erhebliche Vereinfachung würde in der Ausdehnung der **Gruppenfreistellungsverordnung** auf den Forstbereich bestehen. Auch ist der nach der EU-VO 1998/2006 zulässige Beihilferahmen deutlich zu erweitern. Besonders in der Startphase von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen deckt die derzeitige De Minimis-Obergrenze von 200.000 EUR nicht den Unterstützungsbedarf.

14. Der Ermessensspielraum, den sich die Kommission über **delegierte Rechtsakte** geben will, geht weit über das hinaus, was die Mitgliedstaaten im Rahmen der Subsidiarität viel besser selbst festlegen sollten oder in die Verordnung unmittelbar geregelt werden sollte. Das betrifft insbesondere die Definition für das Vorliegen von Naturkatastrophen und Krankheiten, die Förderfähigkeit vorbeugender Maßnahmen, die Festlegung von Mindestqualifikationen bei Wissenstransfer und Beratung sowie die Definition förderfähiger Waldumwelt- und -klimadienstleistungen. Delegierte Rechtsakte sind vielmehr auf Punkte zu beschränken, die nach dem Lissabon-Vertrag „nicht wesentlich“ sind.